# Preußische Gesetzsammlung

| 1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1934 | Nr. 14 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 14099.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1934. Vom 17. März 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1934 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 094 403 790 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 2 012 340 110 *RM* an Einnahmen,
auf 1 947 957 030 *RM* an fortdauernden und
auf 64 383 080 *RM* an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 82 063 680 *RM* an Einnahmen und
auf 82 063 680 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1934 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge der Staatshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1930 bis 1932 sowie zum Ausgleich der bisher noch nicht gedeckten Anleiheausgaben einen Betrag bis zur Höhe von 470 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Die früher erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, insbesondere alle früheren Anleihebewilligungen treten insoweit außer Kraft, als von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1934 die Summe von 62 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1933 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1934 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in Fällen eines zwingenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

§ 9.

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1934 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung, die Gebührenabgabe der Notare sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 10.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. soweit es im Haushaltsplan zugelassen ist, die Mittel bei den fortdauernden Ausgaben für
   a) Unterstützungen für Beamte,
   b) Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten,
   c) Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen;
2. die unter Ziffer 1a und b genannten fortdauernden Ausgaben innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige auch mit den Mitteln für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestand, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene";
3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung;

4. im Einzelplan XVII die fortdauernden Ausgaben
   a) der Titel 26 und 51 innerhalb jedes der Kapitel 133 A bis 133 L,
   b) der Titel 6 und 36 innerhalb jedes der Kapitel 135 und 136,
   c) der Titel 26, 51, 52 und 60 innerhalb jedes der Kapitel 167 A bis 167 K,
   d) der Titel 26, 51, 56 und 57 im Kapitel 172,
   e) der Titel 26 und 51 im Kapitel 175.

§ 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12.

Das Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring zugleich als Minister des Innern. Popitz. Rust. Kerrl. Schmitt zugleich für den Landwirtschaftsminister

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. März 1934.

**Der Preußische Ministerpräsident.**

Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellunggesetz

# Haushaltsplan
# für das Rechnungsjahr 1934
## Gesamtplan

| Einzelplan | Einnahme und Ausgabe | Betrag für das Rechnungsjahr 1934 Reichsmark |
|---|---|---|
| | **A. Ordentlicher Haushalt** | |
| | **I. Einnahmen** | |
| I | Domänenverwaltung | 19 604 720 |
| II | Forstverwaltung: | |
| | a) Verwaltung und Betrieb | 102 293 000 |
| | b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten | 128 280 |
| III | Münzverwaltung | 2 765 200 |
| IV | Reichs- und Staatsanzeiger | 3 332 830 |
| V | Preußische Staatsbank | 2 000 000 |
| VI | Staatliche Porzellanmanufaktur | — |
| X | Allgemeine Finanzverwaltung: | |
| | a) Steuern und Abgaben | 1 227 049 000 |
| | b) Aus Vermögensanlagen des Staates | 25 281 990 |
| | c) Sonstige Einnahmen | 93 626 610 |
| XI | Landtag | — |
| XIII | Staatsministerium | 2 548 740 |
| XIV | Finanzministerium | 25 052 110 |
| XV | Justizverwaltung | 154 460 000 |
| XVI | Verwaltung des Innern | 213 754 170 |
| XVII | Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung | 63 809 000 |
| XVIII | Ministerium für Wirtschaft und Arbeit | 19 904 870 |
| XIX | Bergverwaltung | 2 401 100 |
| XX | Landwirtschaftliche Verwaltung | 24 148 380 |
| XXI | Gestütverwaltung | 12 067 720 |
| XXII | Oberrechnungskammer | 55 390 |
| XXIII | Staatsschuld | 18 057 000 |
| | **Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts** | 2 012 340 110 |
| | **II. Ausgaben** | |
| | **a) Fortdauernde Ausgaben** | |
| I | Domänenverwaltung | 12 299 150 |
| II | Forstverwaltung: | |
| | a) Verwaltung und Betrieb | 89 307 410 |
| | b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten | 766 270 |
| III | Münzverwaltung | 1 100 630 |
| IV | Reichs- und Staatsanzeiger | 2 225 880 |
| V | Preußische Staatsbank | — |
| VI | Staatliche Porzellanmanufaktur | — |
| X | Allgemeine Finanzverwaltung: | |
| | a) Steuern und Abgaben | 7 650 000 |
| | b) Aus Vermögensanlagen des Staates | 680 000 |
| | c) Sonstige Ausgaben | 44 500 000 |
| | Seite | 158 529 340 |

| Einzelplan | Ausgabe | Betrag für das Rechnungsjahr 1934<br>Reichsmark |
|---|---|---|
| | Übertrag .... | 158 529 340 |
| XI | Landtag .... | — |
| XIII | Staatsministerium .... | 11 016 620 |
| XIV | Finanzministerium .... | 189 689 650 |
| XV | Justizverwaltung .... | 335 357 000 |
| XVI | Verwaltung des Innern .... | 446 028 650 |
| XVII | Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung .... | 581 847 980 |
| XVIII | Ministerium für Wirtschaft und Arbeit .... | 36 462 420 |
| XIX | Bergverwaltung .... | 14 864 300 |
| XX | Landwirtschaftliche Verwaltung .... | 59 053 910 |
| XXI | Gestütverwaltung .... | 18 534 580 |
| XXII | Oberrechnungskammer .... | 906 780 |
| XXIII | Staatsschuld .... | 95 665 800 |
| | Summe der fortdauernden Ausgaben .... | 1 947 957 030 |
| | **b) Einmalige Ausgaben** | |
| I | Domänenverwaltung .... | 1 060 000 |
| II | Forstverwaltung — Verwaltung und Betrieb .... | 1 670 000 |
| III | Münzverwaltung .... | — |
| IV | Reichs- und Staatsanzeiger .... | — |
| V | Preußische Staatsbank .... | — |
| VI | Staatliche Porzellanmanufaktur .... | 420 000 |
| X | Allgemeine Finanzverwaltung: | |
| | a) Steuern und Abgaben .... | — |
| | b) Aus Vermögensanlagen des Staates .... | — |
| | c) Sonstige Ausgaben .... | 515 500 |
| XI | Landtag .... | — |
| XIII | Staatsministerium .... | 400 000 |
| XIV | Finanzministerium .... | 1 121 000 |
| XV | Justizverwaltung .... | 3 066 000 |
| XVI | Verwaltung des Innern .... | 13 583 290 |
| XVII | Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung .... | 27 572 980 |
| XVIII | Ministerium für Wirtschaft und Arbeit .... | 1 240 910 |
| XIX | Bergverwaltung .... | 272 900 |
| XX | Landwirtschaftliche Verwaltung .... | 13 402 250 |
| XXI | Gestütverwaltung .... | 58 250 |
| XXII | Oberrechnungskammer .... | — |
| XXIII | Staatsschuld .... | — |
| | Summe der einmaligen Ausgaben .... | 64 383 080 |
| | Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben .... | 1 947 957 030 |
| | **Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts ....** | **2 012 340 110** |

| Einzelplan | Einnahme und Ausgabe<br>Abschluß | Betrag für das Rechnungsjahr 1934<br>Reichsmark |
|---|---|---|
| | **B. Außerordentlicher Haushalt** | |
| | **I. Einnahmen** | |
| I | Domänenverwaltung | 160 490 |
| X | Allgemeine Finanzverwaltung | 19 985 200 |
| XXIII | Staatsschuld | 61 917 990 |
| | **Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts** | 82 063 680 |
| | **II. Ausgaben** | |
| I | Domänenverwaltung | 5 400 000 |
| II | Forstverwaltung | 24 380 000 |
| X | Allgemeine Finanzverwaltung | 2 544 400 |
| XIV | Finanzministerium | 13 875 700 |
| XVIII | Ministerium für Wirtschaft und Arbeit | 5 960 000 |
| XIX | Bergverwaltung | 11 630 000 |
| XX | Landwirtschaftliche Verwaltung | 18 188 580 |
| XXI | Gestütverwaltung | 85 000 |
| | **Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts** | 82 063 680 |
| | **Abschluß** | |
| | **Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts** | 2 094 403 790 |
| | **Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts** | 2 094 403 790 |

Zweite Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz

## Durchführungsbestimmungen.

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen Verwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen, oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später freiwerdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

> Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.
>
> Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die in den Haushaltsplänen für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „künftig wegfallend", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen fortfällt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu verrechnen.

7. Entlassenen Angestellten und Lohnempfängern mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder (Abkehrgelder) nach Maßgabe der von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

8. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Preußischen Staatsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung der Preußischen Staatsregierung eine Dienstprämie gezahlt werden.

9. Von der Mitteilung der Nachweisungen über die im § 9 a der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen wird für das Rechnungsjahr 1934 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

10. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

11. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

---

(Nr. 14100.) **Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen. Vom 17. März 1934.**

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I.

### Verlängerung und Änderung von Steuergesetzen.

### 1. Vorläufige Steuer vom Grundvermögen.

§ 1.

(1) Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1934.

(2) Artikel II der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) und Artikel II der Verordnung vom 30. Mai 1930 (Gesetzsamml. S. 101) werden aufgehoben.

(3) § 15 Abs. 1 des im Abs. 1 genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Für das Rechnungsjahr 1934 wird die Steuer von Wohnungsneubauten nicht erhoben.

### 2. Hauszinssteuer.

§ 2.

Artikel I § 2 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) in der Fassung des Artikels I § 2 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) erhält folgende Fassung:

(2) Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer in dem Rechnungsjahre 1934 verwendet das Land 50 Millionen Reichsmark für seinen allgemeinen Finanzbedarf. Von dem verbleibenden Betrage des Aufkommens fließen für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer).

§ 3.

Von den in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 aufgekommenen Hauszinssteuerablösungsbeträgen, die für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden bestimmt waren (Art. II § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 [Gesetzsamml. S. 114] in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 21. Oktober 1932 [Gesetzsamml. S. 329] und des Artikels I § 3 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 [Gesetzsamml. S. 51]), fließen in dem Rechnungsjahre 1934 für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil). Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Gemeindeanteils treffen der Minister des Innern und der Finanzminister.

### 3. Gewerbesteuer.

§ 4.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1934, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes Abweichendes ergibt.

§ 5.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 9. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) erhält folgenden Zusatz:

sowie die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 6.

(1) Für die Berechnung der Gewerbekapitalsteuer wird von dem Werte des Gewerbekapitals (§ 6 der Gewerbesteuerverordnung), soweit er auf einen vor dem 1. Juli 1932 liegenden Zeitpunkt festgestellt ist, ein Abschlag nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gemacht.

(2) Der Wert des Gewerbekapitals wird herabgesetzt:

1. um $^1/_5$ des Einheitswerts des Betriebsvermögens, soweit dieser auf das Inland entfällt. Sind im Betriebsvermögen Gegenstände enthalten, die nicht von der Gewerbekapitalsteuer, sondern von der Grundvermögensteuer betroffen werden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Abschlags außer Betracht,
2. auf Antrag um den Betrag, um den sich die nach § 6 Abs. 2 zu a der Gewerbesteuerverordnung hinzuzusetzenden Schulden verringert haben, wenn die Verringerung mindestens $^1/_{20}$ beträgt. Für den Vergleich der Schuldbeträge sind maßgebende Zeitpunkte:
   a) der vor dem 1. Juli 1932 liegende Zeitpunkt, auf den der Einheitswert festgestellt worden ist,
   b) der Beginn des 1. Januar 1934 oder, wenn das Unternehmen für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse macht, der Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1934 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Betragen die Abschläge nach Abs. 2 zusammen nicht mindestens ein Zwanzigstel des Wertes des Gewerbekapitals, so wird der Wert des Gewerbekapitals um ein Zwanzigstel herabgesetzt.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Neufeststellung gegeben, so wird diese durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht ausgeschlossen.

§ 7.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

(1) Für bestimmte Arten von Fällen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung die Steuergrundbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festgesetzt werden.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, nach denen bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme abzurunden sind.

## Artikel II.

### Landesfinanzausgleich und Gemeindeabgaben.

### 1. Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz.

§ 8.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25), der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161), der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) und des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts vom 4. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 6 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

   Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden vom 1. April 1934 ab monatlich 4½ Millionen Reichsmark dem nach § 39 gebildeten Ausgleichsfonds zugeführt; die beteiligten Minister sind ermächtigt, diese Beträge herabzusetzen, sobald und insoweit die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds dies zuläßt.

4. Hinter § 6 b wird als § 6 c folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6 c.

Werden rückständige Staatssteuern von den hebepflichtigen Gemeinden gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) umgeschuldet, so können die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) aus der Staatskasse noch zustehenden Steuerüberweisungen durch Weitergabe der Schuldverschreibungen entrichtet werden, die vom Umschuldungsverband deutscher Gemeinden für die umgeschuldeten Staatssteuerbeträge ausgestellt sind. Das Nähere bestimmen die beteiligten Minister.

5. § 11 a erhält folgende Fassung:

§ 11 a.

Soweit in Gemeinden bis zum 31. März 1934 Schulsozietäten bestanden und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllt haben, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden gehören, wird diesen Gemeinden, falls sie bis zum 1. August 1933 einen entsprechenden Antrag gestellt haben, für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll der Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ihrem eigenen Einkommensteuersoll dasjenige dieser Schulsozietäten hinzugerechnet, soweit es auf die einzelne Gemeinde entfällt.

6. Im § 14 Abs. 2 treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „schulpflichtigen Kinder" die Worte „Kinder unter 14 Jahren" und im Satz 2 an die Stelle der Worte „1. Februar 1925" die Worte „16. Juni 1933".

7. § 15 wird gestrichen.

8. Im § 21 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Landessatz" das Wort „Reichssatz".

9. Der § 21 Abs. 1 und der § 30 Abs. 1 erhalten folgenden Satz 3:

Hinsichtlich der Realsteuern ist maßgebend das Soll nach dem Stande des dem Rechnungsjahre vorangegangenen 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Änderungen; Steuerbeträge, die erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet; Steuerbeträge, die für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist, oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.

10. Im § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Oberpräsident (in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident)" die Worte „Minister des Innern".

11. § 28 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Aufstellung des Verteilungsplans erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz, für die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden durch den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, nach Anhörung eines Ausschusses, der für jede Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau für jeden Bezirksverband) aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder, von denen je eines Vertreter des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes, der angehörigen Stadtkreise, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden sein muß, werden vom Oberpräsidenten berufen.

(3) Im Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande erfolgt die Aufstellung des Verteilungsplans durch den Regierungspräsidenten in Sigmaringen nach Anhörung je eines Vertreters des Landeskommunalverbandes und der dem

Verband angehörigen Landkreise. Im Bezirk des Landeskommunalverbandes Lauenburg findet eine Unterverteilung nach Abs. 2 nicht statt. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz kann auch ein vom Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zu benennender Vertreter gehört werden.

12. § 28 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

13. Im § 30 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „letzter Satz" die Worte „Satz 2".

14. Im § 34 treten an die Stelle der Worte „(Bürgermeistereien, Ämter)" die Worte „(Ämter, Kirchspielslandgemeinden)".

15. § 36 wird gestrichen.

16. Im § 39 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „1. September 1928 mehr als 1,5 vom Hundert" die Worte „31. März 1933 mehr als 1,4 vom Hundert".

17. § 39 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Antrag muß bis zum 1. August 1934 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein.

18. In den §§ 11, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1933" die Zahl „1934". Ferner treten im § 11 Abs. 2 an die Stelle der Zahl „1925" die Zahl „1933", im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1932" die Zahl „1933" und im § 16 an die Stelle der Zahl „1934" die Zahl „1935".

19. Im § 59 wird die Zahl „1934" durch die Zahl „1935" ersetzt.

§ 9.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt an Stelle dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

§ 10.

Artikel II § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933 vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 113) wird aufgehoben.

§ 11.

§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1934 Anwendung.

§ 12.

Artikel V Nr. 2 der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) erhält folgende Fassung:

Ist eine Gemeindegetränkesteuer während der Rechnungsjahre 1931, 1932 oder 1933 rechtswirksam eingeführt worden, läuft aber ihre Gültigkeit vor Beginn des Rechnungsjahrs 1934 ab, so behält die Steuerordnung ihre Gültigkeit bis zum 31. März 1935, ohne daß es eines erneuten Beschlusses und einer erneuten Genehmigung bedarf.

## 2. Wegevorausleistungen.

§ 13.

Die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (Gesetzsamml. S. 540) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 27. November 1926 (Gesetzsamml. S. 308) wird aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Abgabenordnungen der Land- und Stadtkreise treten außer Kraft.

3. Fürsorgepflichtverordnung.

§ 14.

Die Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207) und der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen. In den Abs. 4 und 5 werden die Worte „(engere[n] Gemeindeverbände[n])“ gestrichen.
3. Im § 15 wird der Abs. 3 gestrichen.

## Artikel III.

### Sonstige finanzielle Maßnahmen.

1. Staatsschuldenordnung.

§ 15.

§ 1 Abs. 2 der Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 132) erhält folgende Fassung:

(2) Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft oder werden Darlehen zurückerstattet, so wächst der für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderliche Betrag dem Anleihekredite des laufenden Rechnungsjahrs zu, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

2. Anleihegesetze.

§ 16.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten vom 24. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 83) und §§ 3 der Gesetze über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat vom 9. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 105) und vom 27. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 235) werden aufgehoben.

3. Gerichtskosten.

§ 17.

Im Preußischen Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107 u. 556, 1925 S. 111, 1927 S. 20, 1933 S. 186) wird hinter § 140 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 140 a.

(1) Gerichts- und Haftkosten können, abgesehen von dem Falle der Armut (§ 17), auch dann gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Der Justizminister kann, sofern im Einzelfall die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung der Gerichts- und Haftkosten mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden sein würde, die Kosten ermäßigen oder erlassen. Er kann diese Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

4. Sicherheitsleistungen.

§ 18.

Die Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz, vom 8. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 217) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im § 1 sind hinter dem Worte „Rheinprovinz“ die Worte hinzuzusetzen „und der Landesbank der Provinz Westfalen“.

5. Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 19.

Im § 7 der Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) in der Fassung des § 26 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) ist statt „31. März 1934" zu setzen „31. März 1935".

## Artikel IV.

§ 20.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Popitz. Rust. Kerrl.

Schmitt
zugleich für den Landwirtschaftsminister.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. März 1934.

**Der Preußische Ministerpräsident.**
Göring.



Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

# Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1934 | Nr. [illegible]

Inhalt:



(Nr. 1410[illegible].) Gesetz über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume. Vom 20. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Fristen, bis zu deren Ablauf gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind, können durch Polizeiverordnung bestimmt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Termine bei Wohnungsmietverträgen vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 92) und das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vom 6. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 177) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring.

[illegible]

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichsstatthalter das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 20. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

6. Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 19.

Im § 7 der Verordnung über Gehaltskürzung vom 12. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) in der Fassung des § 26 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) ist statt „31. März 1934" zu setzen „31. März 1935".

## Artikel IV.

§ 20.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, zugleich als Minister des Innern. Popitz. Rust. Kerrl. Schmitt, zugleich für den Landwirtschaftsminister.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichsstatthalter das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring

---



---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge [illegible] unmittelbar vom Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen [illegible] 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.